

Satzung KlezWeCan e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „KlezWeCan“. Der Verein soll nach der Eintragung den Nachsatz „e.V.“ erhalten.
2. Sitz des Vereins „KlezWeCan e.V.“ ist Erfurt.
3. Er ist beim Amtsgericht Erfurt im Vereinsregister eingetragen.
4. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er arbeitet auf regionaler und überregionaler Ebene.
2. Satzungszweck des Vereins ist die Förderung und Vermittlung von Musik, Kunst und Kultur. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Vermittlung und Förderung von Folkmusik aus verschiedenen Ländern, insbesondere jiddischer und jüdischer Musik, Kunst und Kultur und in Folge der Auseinandersetzung mit deren sozialen, kulturellen und gesellschaftlichen Hintergründen zur Förderung des interkulturellen Verständnisses und einer offenen, demokratischen, toleranten und partizipatorischen, friedliebenden Gesellschaft.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Förderung gemeinsamer kultureller, musikalischer Aktivitäten von Menschen mit verschiedenen musikalischen Biografien und des gemeinsamen Musizierens verschiedener Generationen,
- b) die Vermittlung von musikalischen Fähigkeiten und der Wissenserweiterung über musikrelevante Hintergründe,
- c) die Durchführung von Veranstaltungen wie Konzerten, Workshops, Lesungen, Begegnungen und Reisen,
- d) die Herausgabe von den Vereinszweck unterstützenden Lehr- und Anschauungsmaterialien.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (§55 Abs. 1 Nr. 1 AO).
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden (§55 Abs. 1 Nr. 3 AO).
4. Eine Vergütung von Vereinstätigkeiten im Sinne der Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschale nach §3 Nr. 26 und §3 Nr. 26a EStG ist möglich (siehe §10).

§4 Mitgliedschaft

1. Jede juristische oder natürliche Person, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft oder konfessionellen Bindung, kann durch schriftliche Erklärung (Beitrittserklärung) an den Vorstand um Aufnahme als Mitglied bitten, wenn sie die Satzung des Vereins anerkennt. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dieser teilt den Beschluss dem Antragsteller schriftlich mit. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.
3. Jedes ordentliche Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Alle Mitglieder leisten Mitgliedsbeiträge entsprechend der jeweils geltenden Beitragsordnung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder durch Tod des Mitglieds.
5. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und mit einer Mitteilungsfrist von mindestens vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
6. Ein Mitglied wird gestrichen, wenn es mit seiner Beitragszahlung zwei oder mehr Jahre im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt zum Ende des Kalenderjahres. Über einen Rückstand in der Beitragszahlung wird das Mitglied jeweils im letzten Quartal des Kalenderjahres schriftlich informiert.
7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch seine Tätigkeit oder sein Verhalten dem Verein oder seinem Ansehen in der Öffentlichkeit Schaden zugefügt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschlussentscheid wird schriftlich durch einfachen Brief oder E-Mail mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann vor der Mitgliederversammlung Protest eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet in letzter Instanz. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche gegen den Verein aus der Mitgliedschaft.
9. Die Fördermitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung der Förderbereitschaft und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Der Vorstand entscheidet insoweit allein. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell und ideell. Sie können mit Anregungen und Vorschlägen Einfluss auf die Vereinstätigkeit und die Entscheidungen der Mitgliederversammlung nehmen. Fördermitglieder verfügen über kein Stimmrecht.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie ist vom Vorstand mindestens 4 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.

2. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Am Ende der Mitgliederversammlung können zusätzlich mündliche Anträge eingebracht werden
3. Die Mitgliederversammlung ist für alle grundsätzlichen Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht der Zuständigkeit des Vorstandes zugewiesen sind. Sie ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - e) die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands,
 - f) die Wahl der musikalischen und der künstlerischen Gesamtleitung,
 - g) die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
 - h) die Entlastung des Vorstands,
 - i) das Beschließen der Beitragsordnung,
 - j) Satzungsänderungen,
 - k) das Entgegennehmen des Ergebnisses der Rechnungsprüfung,
 - l) die Auflösung des Vereins,
 - m) den Ausschluss eines Mitglieds, soweit gegen die Entscheidung des Vorstands aufgrund eines Protests gem. §4 / Abs. 7 eingelegt wird.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragen. Die Einladung erfolgt schriftlich per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet; er bestimmt den Versammlungsleiter und den Protokollführer. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung ist bei der Beschlussfassung über satzungsändernde Anträge und/oder die Auflösung nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend vertreten sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann nach Ablauf von einer Stunde nach Feststellung der mangelnden Beschlussfähigkeit noch am selben Tag eine weitere Mitgliederversammlung abgehalten werden, die dann unbeachtlich der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Soll von dieser Vorgehensweise Gebrauch gemacht werden, ist bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung darauf hinzuweisen.
7. Für satzungsändernde Beschlüsse sowie für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist jeweils eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
8. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich am Sitz des Vereins statt. Der Vorstand kann jedoch jeweils beschließen, dass sowohl eine ordentliche wie eine außerordentliche Mitgliederversammlung ausnahmsweise an einem anderen Ort in Deutschland stattfindet.

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, alleine den Verein zu vertreten.
2. Der Vorstand führt eigenverantwortlich die Geschäfte des Vereins. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat die Mitgliederversammlung über wichtige Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten.
3. Der Vorstand hat Sorge zu tragen für
 - a) die Einhaltung der satzungsgemäßen Zielvorgaben,
 - b) die Festlegung, Planung und Umsetzung der konzeptionellen und strategischen Ausrichtung des Vereins,
 - c) die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.
4. Der Vorstand ist verantwortlich für die rechtzeitige Aufstellung des Wirtschafts- und Investitionsplans und für die zeitnahe Erstellung des Jahresabschlusses. Er fertigt den Jahresbericht. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
5. Der Vorstand ist weisungs- und disziplinarbefugt gegenüber Arbeitnehmern und allen sonstigen Mitarbeitern des Vereins.
6. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren. Eine Wiederbestellung ist möglich.
7. Der Vorstand beschließt eigenständig über seine Geschäftsordnung.
8. Der Vorstand wählt in seiner ersten Sitzung einen Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Schatzmeister.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird schriftlich Protokoll geführt. Der Vorstand kann auch schriftlich (Umlaufverfahren oder per E-Mail) abstimmen, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht. Das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung ist in das Protokoll der nächsten Sitzung des Vorstandes aufzunehmen.
10. Die Mitgliederversammlung kann für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vorstandes bzw. von Teilbereichen seiner Aufgaben einen besonderen Vertreter gem. §30 BGB bestimmen.
11. Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte eine/n Geschäftsführer*in bestellen, der/die bevollmächtigt werden kann, den Verein als Besondere/r Vertreter*in zu vertreten. Einzelheiten sind gesondert in der Geschäftsordnung des Vorstands zu regeln.

§8 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 und 26a EStG (Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über die Höhe der Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschale trifft der Vorstand.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
6. Dabei sind Kosten, die nicht ausschließlich die Vereinstätigkeit betreffen, von dieser Regelung ausdrücklich ausgenommen.
7. Vom Vorstand können per Beschluss Maximalbeträge für die Höhe des Aufwendungssatzes festgesetzt werden.

§11 Wahl der Person der musikalischen Leitung und der künstlerischen Gesamtleitung

Die Person der musikalischen Leitung und die Person der künstlerischen Gesamtleitung werden jährlich von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt bzw. bestätigt. Beide gelten als gewählt bzw. bestätigt, wenn die einfache Mehrheit der Stimmen auf sie entfällt. Wird die amtierende Person der musikalischen Leitung oder die Person der künstlerischen Gesamtleitung nicht mehr bestätigt, beginnt eine einjährige Übergangszeit, in welcher die Person der musikalischen Leitung oder die Person der künstlerischen Gesamtleitung sein Amt weiterführt. Über die Modalitäten einer Neuwahl entscheidet der Vorstand.

§12 Konzertprogramme und Termine

Die Konzertprogramme und Konzerttermine werden von der Person der musikalischen Leitung und der Person der künstlerischen Gesamtleitung gemeinsam vorgeschlagen und vom Vorstand beschlossen. Bei Ablehnung eines Vorschlags wird das Verfahren wiederholt.

§13 Finanzen/Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand kann Beitragsermäßigungen auf Antrag gewähren.
2. Der Vorstand berät und entscheidet zwischen den Mitgliederversammlungen über die satzungsgemäße Gewinnung und Verwendung der finanziellen Mittel. Dabei ist er zu einer soliden Arbeit verpflichtet.
3. Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Schatzmeister den Finanzbericht des Vereins. Dieser muss vollständig über die Erwirtschaftung und Verwendung von finanziellen Mitteln Auskunft geben. Er ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und von dieser zu bestätigen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein unabhängiges Revisionsorgan mit der Prüfung des Finanzberichts beauftragt werden.

§14 Beendigung der Tätigkeit/Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Über die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung entschieden werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen wurde. Sie kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den „other music e.V.“ (Weimar), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Existiert dieser Verein zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr, so fällt das Vermögen an das Kinderhilfswerk des Deutschen Komitees für „UNICEF e.V.“ (Köln), das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.